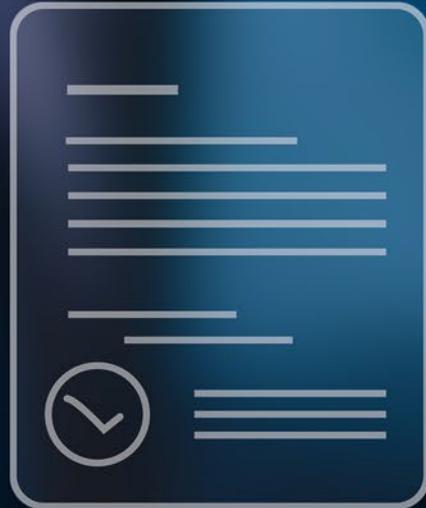
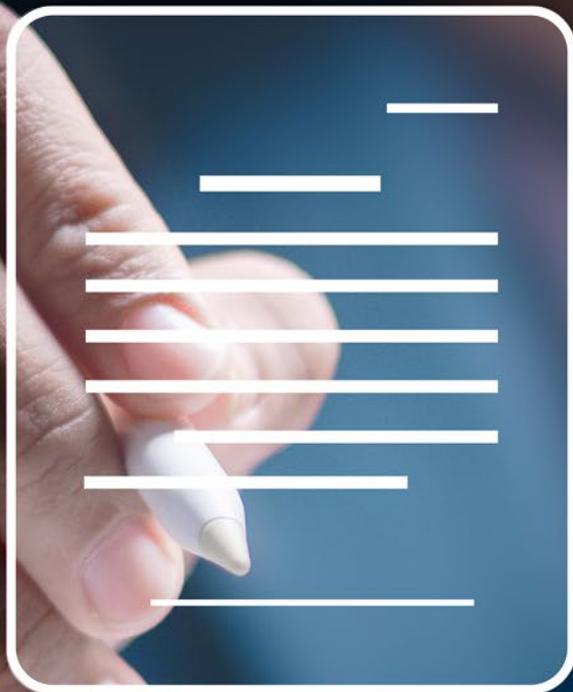


# BNotK

## AKTUELL



**Einführung der Elektronischen Präsenzbeurkundung**  
Seite 4 – 5

JUNI  
**2024**

**03 EDITORIAL**

**04 BERUFSPOLITIK**

>> Einführung der Elektronischen Präsenzbeurkundung

**06 AUS DER KAMMER**

>> 129. Generalversammlung der Bundesnotarkammer

**08 INTERNATIONALES**

>> Die Digitalisierungsrichtlinie 2.0

**10 FÜR DIE PRAXIS**

>> Neuer Bereich Geldwäschebekämpfung in XNP

**12 AUF EIN WORT MIT ...**

>> Interview mit Alexander Schmid

**14 VERSCHIEDENES**

>> Geburtstagsmitteilungen

# INHALT

# EDITORIAL



Claudia Plattner  
Präsidentin des BSI

**„Die BNotK nimmt dabei eine Schlüsselrolle im elektronischen Rechtsverkehr in Deutschland ein, der ein wichtiger Baustein der Cybernation Deutschland ist.“**

Claudia Plattner, Präsidentin des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) / Foto: © Henning Schacht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und die Bundesnotarkammer (BNotK) bereiten gemeinsam Lösungen mit der Online-Ausweisfunktion in der Justiz vor, um dem Ziel eines sicheren Ökosystems für elektronische Identitäten (eID) näher zu kommen. Die BNotK nimmt dabei eine Schlüsselrolle im elektronischen Rechtsverkehr in Deutschland ein, der ein wichtiger Baustein der Cybernation Deutschland ist. Um sich sicher im Netz auszuweisen, können Bürgerinnen und Bürger einfach die Online-Ausweisfunktion auf dem Smartphone nutzen. Neben digitalen Verwaltungsleistungen kommen auch immer mehr juristische Anwendungen dazu. Jüngst das Projekt „Mein Justizpostfach“ im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI). Das BSI unterstützt Bund, Länder und Privatwirtschaft dabei, Lösungen mit der Online-Ausweisfunktion zu entwickeln.

## Gemeinsam die Cybernation Deutschland bauen

Ein Ziel der Cybernation Deutschland: Digitalisierung voranbringen. Sichere eID-Lösungen zählen dabei als Schlüsseltechnologie, die einfach nutzbar und

verfügbar sein müssen. Damit unterstützt das BSI die Digitalisierungsprozesse in der Justiz und setzt sich für die Verbreitung sicherer digitaler Identitäten ein. Andere Verfahren, um sich online zu authentisieren – wie Video-Ident –, bergen Sicherheitsrisiken, auf die das BSI schon länger hinweist. Die BNotK und der deutsche Gesetzgeber teilen diese Sicherheitsbedenken. Letzterer hat sich daher für die notariellen Onlineverfahren gegen das Video-Ident-Verfahren entschieden. Diese Entscheidung begrüßte die BNotK bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) sehr.

## Anforderungen ermitteln

Für sichere elektronische Identitäten und Ausweisdokumente ist es unerlässlich, Spezifikationen zu entwickeln, die einfach anwendbar sind und zur Technologie und den Einsatzbereichen passen. Im engen Austausch mit der Wissenschaft und den Zielbranchen erstellt das BSI daher Konzepte, Technische Richtlinien (TR), Spezifikationen, Schutzprofile und Studien zur eID-Infrastruktur. Ein Beispiel für solche Anforderungen ist der geplante Siegeldienst für Behörden nach OZG 2.0, für den das

BSI Vorgaben macht.

Außerdem gibt es in diesem Bereich TR wie „Maßnahmen für Langzeit-Beweiswerterhaltung“ (TR-03125 „TR-ESOR“) oder „Rechtssicheres ersetzendes Scannen“ (TR-03138 „RESISCAN“).

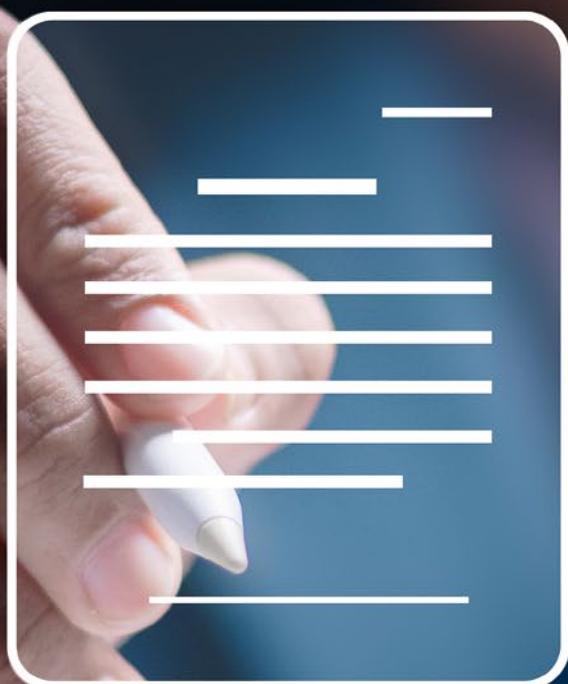
## Einsatzmöglichkeiten erweitern

Bei Nutzerinnen und Nutzern als sinnvoll wahrgenommen zu werden, steht und fällt mit der Menge an Einsatzmöglichkeiten. Ein wichtiger Anknüpfungspunkt ist also, mehr Anwendungen und Services für eID bereitzustellen. So ist unter anderem die notarielle Online-Gründung mit der Online-Ausweisfunktion über den Personalausweis bereits möglich. Unser gemeinsames Ziel: Weitere Aufgabenbereiche, die vor allem die elektronische Kommunikation der Notarinnen und Notare mit Gerichten, Behörden oder Bürgerinnen und Bürgern unterstützt, in das eID-Ökosystem aufzunehmen.

Ich bin froh zu wissen, dass ein Player wie die BNotK mit im Boot ist. Denn nur gemeinsam schaffen wir es, die Cybernation Deutschland zu bauen.

Ihre  
Claudia Plattner

# BERUFES POLITIK



## EINFÜHRUNG DER ELEKTRONISCHEN PRÄSENZBEURKUNDUNG

Am 22. Mai 2024 wurde der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung veröffentlicht. Nachdem bereits seit 2022 genuin elektronische Niederschriften im Rahmen der Online-Verfahren errichtet werden können, soll diese Möglichkeit nun auch im herkömmlichen Präsenzverfahren – also unter Erscheinen der Beteiligten in der Notarkanzlei – eröffnet werden. Dies stellt eine bedeutsame Entwicklung im Rahmen der digitalen Transformation für das Notariat dar, die insbesondere zum Abbau von Medienbrüchen beiträgt. Dadurch werden Ressourcen in den Notarkanzleien eingespart und nicht zuletzt wird auch der Nachhaltigkeit Rechnung getragen.

### Vorteile

#### genuin elektronischer Urkunden

Genuin elektronische Urkunden sind unabdingbar, um den seit der Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs im Jahr 2022 notwendigen doppelten Medientransfer zu vermeiden. Derzeit wird die Urkunde zunächst in einem Textverarbeitungsprogramm – zumeist unter Zuhilfenahme einer Notariatssoftware – vorbereitet, sodann ausgedruckt, häufig nach Vornahme notwendiger Änderungen nochmals ausgedruckt, anschließend unterschrieben und schließlich zur Verwahrung in der elektronischen Urkundensammlung und zur weiteren Verwendung im elektronischen Rechtsverkehr wieder eingescannt. Gelegentlich wird zusätzlich noch ein zweiter Scan mit geringerer Dateigröße für die Speicherung in der elektronischen Nebenakte erstellt. Dieser doppelte Medientransfer kann bei genuin elektronischen Urkunden zukünftig vermieden werden. Darüber hinaus weisen genuin elektronische Urkunden eine bessere Qualität bei geringerer Dateigröße als Scans auf und sind ohne Einschränkung maschinenlesbar und durchsuchbar.

### Anwendungsbereich

Im Gegensatz zu den notariellen Online-Verfahren erstreckt sich die Möglichkeit genuin elektronischer Niederschriften im Präsenzverfahren auf alle Beurkundungsgegenstände mit Ausnahme von Verfügungen von Todes wegen. Zudem können vor der Notarin oder dem Notar vollzogene elektronische Unterschriften – also auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel (beispielsweise einem Unterschriftenpad) vollzogene eigenhändige Unterschriften – beglaubigt werden. Die Entscheidung, ob die Niederschrift in elektronischer Form errichtet werden soll, liegt aber im Ermessen der Notarin oder des Notars. Somit kann der Urkundengewähranspruch auch im Falle des Auftretens technischer Störungen stets ordnungsgemäß erfüllt werden. Neben den Notarinnen und Notaren ist es im Übrigen künftig auch den weiteren Urkundsstellen (Nachlassgerichte, Jugendämter, Betreuungsbehörden, Konsulate) möglich, Urkunden in elektronischer Form zu errichten.

### Praktische Umsetzung

Im Ablauf des Beurkundungsverfahrens ändert sich durch die Errichtung der Niederschrift in elektronischer Form insbesondere der Vorgang des Unterschreibens durch die Beteiligten und die Notarin bzw. den Notar. Zu begrüßen ist, dass nach dem Regierungsentwurf die Beteiligten die Unterschrift eigenhändig auf einem für die elektronische Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel – beispielsweise einem Unterschriftenpad – leisten können. Die Notarin oder der Notar signiert anschließend qualifiziert elektronisch. Dieses Verfahren steht niederschwellig zur Verfügung und trägt dem Zweck der Beteiligtenunterschrift im Beurkundungsverfahren, der Autorisierung der Niederschrift, Rechnung. Der bewährte Akt der eigenhändigen Unterschrift als Ausdruck der Genehmigung der Niederschrift wird auf diese Weise funktionsäquivalent in die elektronische Welt übertragen. Die eigenhändige Unterschrift symbolisiert Verantwortungs-

übernahme und ist ein bewährtes und in der Gesellschaft fest verankertes Beweiszeichen für die Geltung und Gültigkeit der beurkundeten Erklärungen sowie für die Rechtsqualität der Urkunde. Die abschließende qualifizierte elektronische Signatur der Notarin oder des Notars schützt zudem die Authentizität und Integrität der Urkunde. Durch das unionsweit einheitlichen Standards entsprechende Signaturzertifikat kann die Identität der Notarin oder des Notars jederzeit festgestellt werden. Zudem ist jede nachträgliche Änderung des elektronischen Dokuments nachweisbar. Nicht zuletzt verleiht die bildliche Wiedergabe der eigenhändigen Unterschriften der Beteiligten der Urkunde auch optisch ein würdiges Erscheinungsbild, was die Akzeptanz elektronischer Urkunden im Rechtsverkehr erhöht. Die Kombination aus elektronisch erfasster eigenhändiger Unterschrift der Beteiligten und qualifizierter elektronischer Signatur der Notarin oder des Notars hat sich im französischen Notariat seit 2008 bewährt und somit bereits einen mehrjährigen Praxistest bestanden. Die Bundesnotarkammer ist im Begriff, eine in XNP integrierte Beurkundungsanwendung zu entwickeln, welche ohne weitere Kosten für die Notarinnen und Notare voraussichtlich bis zum Jahresende zur Verfügung gestellt wird. Ein Prototyp zu Test- und Demonstrationszwecken ist bereits seit Dezember 2023 fertiggestellt und wurde mehreren Stellen, unter anderem dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen der Länder, präsentiert. Bei der Anwendungsentwicklung wird großer Wert auf eine möglichst weitreichende Interoperabilität mit den anderen XNP-Modulen gelegt. So soll insbesondere die Weitergabe der genuin elektronischen Urkunde an das Elektronische Urkundenverzeichnis möglichst benutzerfreundlich erfolgen. Von dort aus können dann elektronisch beglaubigte Abschriften für den weiteren Rechtsverkehr erstellt werden.

### Erleichterter Zugang von Willenserklärungen

Erfreulich ist auch die in § 130 Abs. 2 BGB-E vorgesehene Erleichterung des Zugangs notariell beurkundeter oder beglaubigter Willenserklärungen. Hierfür reicht in Abweichung zur bisherigen Rechtsprechung künftig eine beglaubigte Abschrift aus. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es bislang keine elektronische Ausfertigung gibt. Dies ermöglicht beispielsweise den Abbau von Medienbrüchen im Rechtsverkehr mit Banken, da fortan keine Ausfertigung der Grundschuld zur Herstellung der Bindungswirkung mehr zugehen muss. Ein weiteres Beispiel sind Erbausschlagungen, welche ebenfalls als (elektronisch) beglaubigte Abschriften zum Gericht geschickt werden können.

### >> Über den Autor

*Jacob Weinert ist Notarassessor im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und u. a. als Referent für die elektronische Präsenzbeurkundung bei der Bundesnotarkammer in Berlin zuständig.*

# AUS DER KAMMER

## 129. GENERALVERSAMM- LUNG DER BUNDESNOTAR- KAMMER

Am 12. April 2024 tagte in Berlin die 129. Generalversammlung der Bundesnotarkammer. Hier wurden unter anderem die folgenden Themen erörtert:

### Finanzkriminalitäts- bekämpfungsgesetz

Die Bundesnotarkammer wurde von der SPD als Sachverständige für die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes (FKBG) am 29. Januar 2024 benannt. Das FKBG regelt in erster Linie die Einrichtung des neuen Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF), das aus verschiedenen Einrichtungen (u. a. der FIU) bestehen soll. Hinsichtlich der im FKBG vorgesehenen Verlagerung der geldwäscherechtlichen Notaraufsicht auf die OLG-Präsidenten konnte im Regierungsentwurf ein Gleichlauf der Zuständigkeit für aufsichtsrechtliche Maßnahmen durchgesetzt werden, wodurch bürokratische Mehraufwände vermieden werden dürften. Zudem soll die Umsetzung des geplanten Immobilientransaktionsregisters im FKBG erfolgen. Hier konnten im Regierungsentwurf einige Verbesserungen angeregt werden. Der an das Immobilientransaktionsregister zu übermittelnde Datenkranz wurde nach Kritik der Bundesnotarkammer verkleinert und beschränkt sich nun nur noch auf Daten, die von der Notarin oder dem Notar ohnehin nach dem Grunderwerbsteuergesetz oder nach dem Geldwäschegesetz zu erheben sind (§ 26c Abs. 1 Satz 1 GwG-E). Im Rahmen der öffentlichen Anhörung hat die Bundesnotarkammer weiterhin angeregt, den Datenkranz vorerst noch weitergehend auf die in der Veräußerungsanzeige enthaltenen wichtigsten Daten (§ 20 GrEStG) zu beschränken.

### Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht

In diesem Jahr hat die Evaluierung der

Online-Verfahren durch den nationalen Gesetzgeber begonnen. Die Anzahl der durchgeführten Verfahren steigt stetig, wenngleich sie unter den vor Einführung der Online-Verfahren prognostizierten Fallzahlen liegt. Um die Online-Verfahren bei Unternehmern und Bürgern bekannter zu machen, führt die Geschäftsstelle eine Öffentlichkeitskampagne für die Online-Verfahren durch. Geplant sind Informationskampagnen in bekannten Tageszeitungen sowie Pressemitteilungen und fachliche Beiträge in Newslettern von Wirtschaftsverbänden (z. B. im BDI). Auch die Website der Online-Verfahren erhält ein neues Design, das einen leicht auffindbaren und einfachen Einstieg in die notariellen Online-Verfahren ermöglichen soll. Die Neugestaltung soll sich durch ein deutlich übersichtlicheres, schlankeres und moderneres Design auszeichnen.

### Vorbereitungskurs auf die notarielle Fachprüfung

Der vom DAI angebotene Vorbereitungslehrgang für die notarielle Fachprüfung wird unter Einbindung des notariellen Berufsstandes umfassend neu konzipiert. Wie in der 128. Generalversammlung in Marburg angeregt, hat die Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit dem neuen Fachinstitutsleiter Dr. Armin Winnen eine Taskforce „Vorbereitungslehrgang“ ins Leben gerufen, an der sich sämtliche Kammern des Anwaltsnotariats beteiligt haben. Das bislang erarbeitete Konzept sieht vor, dass der Vorbereitungslehrgang künftig modular buchbar sein soll. Er ist unterteilt in Grund- und Vertiefungskurse, um individuelle Planung zu ermöglichen. Die Lehrmaterialien sollen aufeinander abgestimmt sein. Autorinnen und Autoren der Skripten müssen nicht notwendig personengleich mit den Dozierenden sein.

Aufbauend auf dieses Konzept setzt der Fachinstitutsleiter des DAI in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer die Neukonzeptionierung des Vorbereitungslehrgangs um. Das DAI hat ein Word-Plug-in zur Verfügung gestellt,

das ein einheitliches Erscheinungsbild der abgestimmten Skripten ermöglicht. Geeignete Autorinnen und Autoren wurden angesprochen. Für den Vorbereitungslehrgang soll eine fachliche Leiterin oder ein fachlicher Leiter als zentraler Ansprechpartner benannt werden.

### Regierungsentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV)

Der Staatssekretärsausschuss führte Anfang 2023 eine Befragung zur Bürokratieentlastung durch. Die Bundesregierung hatte die zentralen Maßnahmen in einem Eckpunktepapier für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) konsolidiert. Mittlerweile liegt der Regierungsentwurf vor.

Die Bundesnotarkammer hat ihren Vorschlag von Notarinnen und Notaren als flächendeckende „One Stop Shops“ zur Beschleunigung der Unternehmensgründung eingebracht. Verschiedentlich wird bemängelt, dass die Gründung eines Unternehmens in Deutschland zu lange dauert und mit zahlreichen bürokratischen Hürden belastet ist. Der Vorschlag stieß insbesondere beim BMJ auf großen Anklang.

Der Regierungsentwurf sieht das Konzept des notariellen One-Stop-Shops erstmalig vor. Auf einer ersten Stufe soll zunächst klargestellt werden, dass Notarinnen und Notare, die Erklärungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung beurkunden oder beglaubigen, befugt sind, für die Beteiligten weiterführende Anzeigen, Mitteilungen und Anträge zu übernehmen, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Entsprechend des von der Geschäftsstelle ausgearbeiteten Konzepts könnte perspektivisch auf einer zweiten Stufe vorgesehen werden, dass Daten, die von den Notarinnen und Notaren im Rahmen der Gründung ohnehin erhoben werden, ähnlich wie bei dem Projekt eNoVA (elektronischer Notar-Verwal-

tungs-Austausch) an die nachfolgenden Stellen elektronisch verschickt werden.



### >> Über den Autor

*Dr. Milan Bayram ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Baden-Württemberg und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Geldwäsche- und Kostenrecht zuständig.*

# INTER NATIONALES

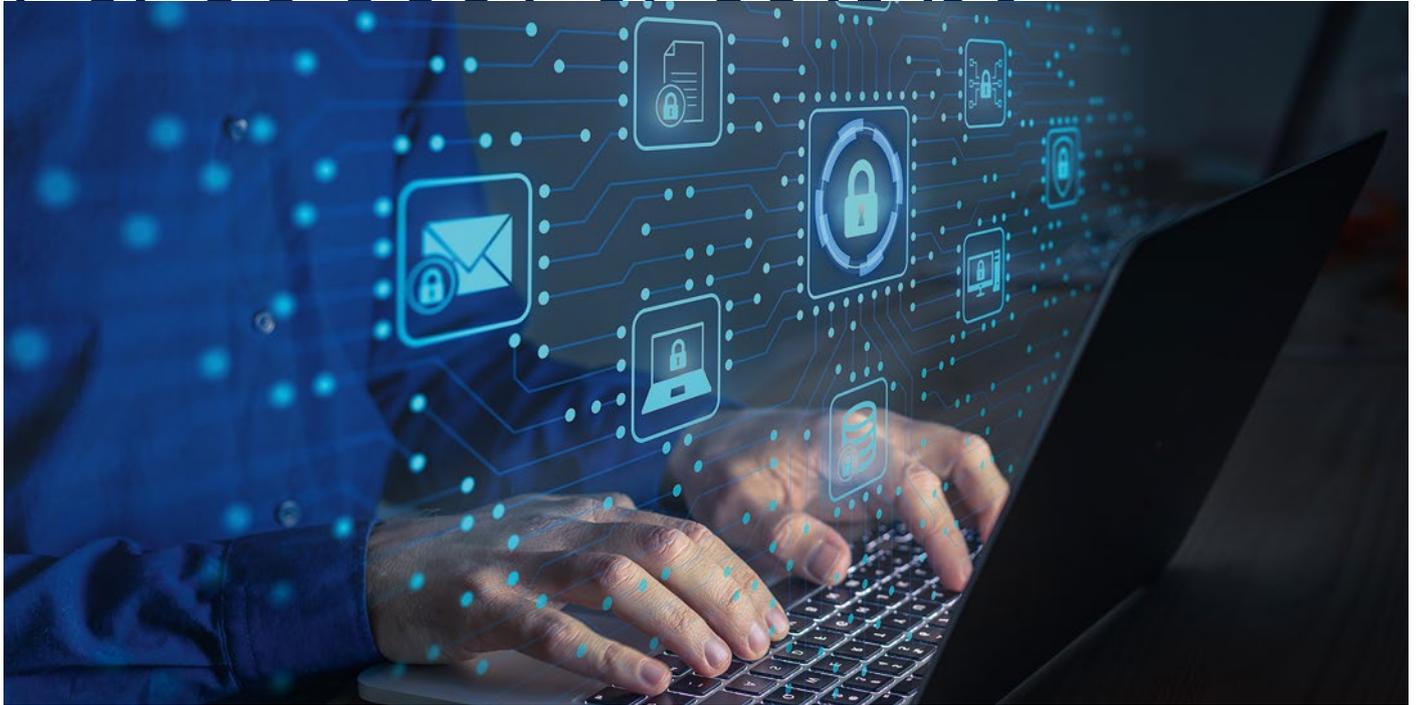


Foto: NicoElNino / iStock via Getty Images

## DIE DIGITALISIERUNGS- RICHTLINIE 2.0

Am 13. März 2024 haben sich das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union über die Richtlinie zur Erweiterung und Weiterentwicklung der Nutzung digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Digitalisierungsrichtlinie 2.0) geeinigt. Die Digitalisierungsrichtlinie 2.0 zielt auf eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Transparenz und Verlässlichkeit im europäischen Gesellschaftsrecht ab. Mit ihr wird die Gesellschaftsrechtsrichtlinie (EU) 2017/1132, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/1151 geändert wurde, erneut überarbeitet. Die Veröffentlichung des finalen Richtlinien-textes im Amtsblatt der Europäischen Union wird voraussichtlich bis Ende 2024 erfolgen. Aus notarieller Sicht sind insbesondere zwei Regelungskomplexe hervorzuheben: die Stärkung der öffentlichen Präventivkontrolle und die Vereinfachung der grenzüberschreitenden Verwendung von Unternehmensdaten.

### Öffentliche Präventivkontrolle

Der mit der Digitalisierungsrichtlinie 2.0 neu gefasste Art. 10 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer öffentlichen Präventivkontrolle im Gesellschaftsrecht, die zwingend von Gerichten, Notarinnen und Notaren und/oder Behörden durchzuführen ist. Die öffentliche Präventivkontrolle ist die Voraussetzung für die vereinfachte grenzüberschreitende Verwendung von Unternehmensdaten, denn ohne sie fehlt es an der Grundlage für ein gegenseitiges Vertrauen in die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen.

### Konkret stärkt die Digitalisierungsrichtlinie 2.0 die öffentliche Präventivkontrolle in vier Dimensionen:

Die **erste Dimension** betrifft den institutionellen Rahmen der Präventivkontrolle. Erstmals werden Notarinnen und Notare neben Gerichten und Behörden ausdrücklich als zuständige Stellen der öffentlichen Präventivkontrolle genannt und in den entsprechenden Erwägungsgründen als Akteure der Bekämpfung von Geldwäsche und Terror-

rismusfinanzierung anerkannt.

Die **zweite Dimension** betrifft den sachlichen Umfang der Präventivkontrolle. Über den bisherigen Prüfkatalog hinaus sind nunmehr zwingend Gründungsakt, Satzungsänderungen und Einlagenleistungen zu prüfen. Dabei geht es nicht nur, wie noch im Kommissionstext vorgesehen, um eine Evidenzkontrolle, sondern um eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle.

Die **dritte Dimension** betrifft den persönlichen Umfang der Präventivkontrolle. Während bisher nur Kapitalgesellschaften vom Anwendungsbereich der Gesellschaftsrechtsrichtlinie erfasst waren, werden nunmehr erstmals auch Personenhandelsgesellschaften in den Anwendungsbereich einbezogen. Zukünftig unterliegen somit auch Personenhandelsgesellschaften im Grundsatz der öffentlichen Präventivkontrolle. Die Digitalisierungsrichtlinie 2.0 enthält allerdings eine Öffnungsklausel zugunsten des nationalen Rechts, wonach sich die Rechtmäßigkeitskontrolle bei Personenhandelsgesellschaften nur auf die-

jenigen Gründungsdokumente bezieht, die nach nationalem Recht beim Handelsregister einzureichen sind. Da in Deutschland OHG- und KG-Gesellschaftsverträge nicht der Schriftform unterliegen und nicht beim Handelsregister einzureichen sind, ist die präventive Rechtmäßigkeitskontrolle insofern eingeschränkt. Auf der Grundlage einer Evaluierungsklausel wird perspektivisch zu prüfen sein, ob sich diese Öffnungsklausel bewährt oder die Ziele der öffentlichen Präventivkontrolle, insbesondere die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, gefährdet werden.

Die **vierte Dimension** betrifft schließlich den situativen Umfang der Präventivkontrolle. Die Digitalisierungsrichtlinie 1.0 harmonisierte die Präventivkontrolle mit Blick auf Online-Verfahren. Die Digitalisierungsrichtlinie 2.0 weitet die Rechtmäßigkeitskontrolle nunmehr auch auf Präsenzverfahren aus. Somit lässt sich künftig von einer im Grundsatz umfassenden, mindestharmonisierten Präventivkontrolle des europäischen Gesellschaftsrechts sprechen.

### Grenzüberschreitende Verwendung von Unternehmensdaten

Die Digitalisierungsrichtlinie 2.0 zielt auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Verwendung von Unternehmensdaten ab. Zentrale Mittel hierfür sind die EU-Gesellschaftsbescheinigung (EU Company Certificate), die digitale EU-Vollmacht (digital EU power of attorney), die Ersetzung des Apostillen-Erfordernisses durch einen vereinfachten Echtheitsnachweis sowie die Einführung eines Konsultationsverfahrens bei Echtheitszweifeln.

Die EU-Gesellschaftsbescheinigung wird vom (Handels-)Register des Mitgliedstaates ausgestellt, in dem die Gesellschaft gegründet wurde. Sie enthält die wichtigsten Informationen über ein Unternehmen und ist in allen anderen Mitgliedstaaten als „hinreichender Nachweis“ (sufficient evidence) zu akzeptieren. Anders als im Kommissions-

entwurf ist also nicht mehr von einem „schlüssigen Nachweis“ (conclusive evidence) die Rede. Hiermit wird zum Ausdruck gebracht, dass die EU-Gesellschaftsbescheinigung bei Zweifeln an der Richtigkeit der in ihr enthaltenen Daten auch zurückgewiesen werden kann.

Neben der EU-Gesellschaftsbescheinigung sieht die Digitalisierungsrichtlinie 2.0 die digitale EU-Vollmacht als neuen Informationsträger vor. Auch diese ist als „Nachweis“ der Vertretungsmacht zu akzeptieren, wenn in grenzüberschreitenden, gesellschaftsrechtlichen Vorgängen für eine Gesellschaft gehandelt wird. Die Formulierung der Richtlinie, die digitale EU-Vollmacht sei als Nachweis zu akzeptieren, ist so zu verstehen, dass Regelungen des nationalen Beweisrechts in nichtdiskriminierender Weise zur Anwendung zu bringen sind. Die Authentizität der digitalen EU-Vollmacht wird über einen Verweis auf die eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sichergestellt. Die digitale EU-Vollmacht soll außerdem im Rahmen des künftig nutzbaren EU Digital Identity Wallet vorgezeigt werden können.

EU-Gesellschaftsbescheinigungen und digitale EU-Vollmachten sind ebenso wie Informationen und Dokumente, die in den Handelsregistern der Mitgliedstaaten enthalten sind und über das System der Registervernetzung (Business Registers Interconnection System) abgerufen werden können, sowie notarielle Urkunden, Verwaltungsdokumente, beglaubigte Abschriften und Übersetzungen vom Erfordernis einer Apostille befreit. Stattdessen wird die Echtheit über ein vereinfachtes Verifizierungsverfahren sichergestellt, dessen elektronische Variante wiederum auf der eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 aufbaut.

Bestehen Zweifel an der Echtheit der genannten Dokumente, so sieht die Richtlinie ein spezielles Konsultationsverfahren zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor, das bei Verdacht auf Betrug oder Missbrauch ver-

einfach ausgestaltet ist. Die jeweiligen Verfahrensvorschriften setzen dabei ein Zurückweisungsrecht bei fehlender Echtheit oder inhaltlicher Unrichtigkeit voraus. Sie begründen dieses aber nicht. Insbesondere ist der Digitalisierungsrichtlinie 2.0 keine Pflicht zu entnehmen, alle Informationen und Dokumente der Mitgliedstaaten als richtig anzusehen. Dies wurde zur Vermeidung von Missverständnissen in Art. 16ea(3) und in Erwägungsgrund 24b ausdrücklich klar gestellt.

Die Digitalisierungsrichtlinie 2.0 schafft somit ein fein austariertes System aus öffentlicher Präventivkontrolle, grenzüberschreitender Akzeptanz von Unternehmensdaten und nationalen Zurückweisungsmöglichkeiten. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarktes und wird auch die notarielle Tätigkeit im internationalen Gesellschaftsrecht erleichtern. 

### >> Über den Autor

*Dr. Philip Maximilian Bender, LL. M. (Yale), Maître en droit (Paris II), ist Notarassessor im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und derzeit als Referent im Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer tätig.*



Foto: Bundesnotarkammer / Kopf &amp; Kragen

# FÜR DIE PRAXIS

## NEUER BEREICH GELD- WÄSCHEBEKÄMPFUNG IN XNP

Innerhalb von XNP steht allen XNotar-Kunden seit dem 15. Mai 2024 ein neuer Bereich zur Geldwäschebekämpfung zur Verfügung. Mit dem neuen Angebot soll Notarinnen und Notaren sowie den Notarmitarbeiterinnen und -mitarbeitern die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Aufgaben im Büro erleichtert werden.

### TraPaRe (Transparenzregister- einsichtnahmeschnittstelle)

Mit einem neuen Modul steht die Möglichkeit zur automatisierten Einsichtnahme in das Transparenzregister zur Verfügung. So kann der bislang aufwendige Einsichtnahmeprozess auf der Internetseite des Transparenzregisters deutlich vereinfacht und beschleunigt werden. Hierfür muss innerhalb von XNP das Modul Transparenzregister auf der Navigationsleiste ausgewählt werden. Danach kann nach einem Klick auf den Button „Neue Abfrage“ nach der Firma des betroffenen Unternehmens gesucht werden. Anschließend öffnet sich bei der

ersten Nutzung ein Dialogfenster, in welchem Sie die Daten Ihres Transparenzregisterzugangs eingeben müssen. Die eingegebenen Zugangsdaten können nun dauerhaft gespeichert werden. Am Ende kann der Auszug als PDF heruntergeladen werden.

**Achtung:** Zur Nutzung des neuen Moduls muss jeder registrierte Anwender einmalig in seinem Nutzerkonto auf [transparenzregister.de](https://transparenzregister.de) die Nutzung der Einsichtnahmeschnittstelle freischalten:

- >> Gehen Sie dazu dort unter „Meine Aktionen“ auf die Kachel „Einsichtnahmeschnittstelle“.
- >> Wählen Sie den Link „Einsichtnahmeschnittstelle freischalten“ aus und folgen Sie den Anweisungen.

Der Abruf über die Internetseite des Transparenzregisters bleibt natürlich weiterhin möglich. Rechtliche Änderungen zur Pflicht zum Abruf von Transparenzregisterauszügen gehen mit der Einführung der automatisierten Einsichtnahmeschnittstelle nicht einher.

Weitere Informationen zu dem Modul lassen sich in der Onlinehilfe finden:



### GwG-Meldeportal

Das bereits bekannte GwG-Meldeportal steht nun ebenfalls innerhalb von XNP zur Verfügung. Das GwG-Meldeportal enthält eine auf die Bedürfnisse der Notarinnen und Notare angepasste Eingabemaske, die sich auch in der Vergangenheit bewährt hat. Bis zu 75 % aller Verdachtsmeldungen von Notarinnen und Notaren werden über das GwG-Meldeportal der Bundesnotarkammer erstellt.

Um Rückfragen durch die FIU zu vermeiden, bietet es sich an, den Sachverhalt bei der Erstellung einer Meldung konkret und präzise zusammenzufassen. Alle relevanten Beteiligten sollten kurz unter Nennung ihrer Funktion namentlich er-

wähnt werden. Das Geschehen sollte kurz beschrieben und der aktuelle Verfahrensstand genannt werden. Außerdem muss der Meldegrund genauer dargestellt werden.

Nach Ausfüllen der Eingabemaske des GwG-Meldeportals wird eine XML-Datei erstellt, die beim Meldeportal der FIU hochgeladen werden muss. Eine direkte Schnittstelle zum Hochladen der Meldung wird von der FIU nicht angeboten. Als Anlagen zur Meldung sollten vorhandene Unterlagen wie etwa der Vertrag, der Entwurf, Scans der Ausweispapiere sowie Grundbuch- oder Registerauszüge hochgeladen werden. Die weitere Kommunikation erfolgt nach Abgabe der Meldung ausschließlich über das Meldeportal der FIU.

**Achtung:** Eine Meldung kann über das GwG-Meldeportal erst nach einer einmaligen Registrierung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) abgegeben werden. Die Pflicht zur Registrierung gilt, unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung, für alle Notarinnen und Notare seit dem 1. Januar 2024 (§ 59 Abs. 6, § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Zu beachten ist ebenfalls, dass das GwG-Meldeportal seit dem 1. Juni 2024 nicht mehr über <https://gwg.bnotk.de/ams/GwG> abrufbar ist.

### **GwG-Prüfungstool**

Auch der Einstieg in das GwG-Prüfungstool wird in den Geldwäschebekämpfungsbereich innerhalb von XNP überführt und steht Notarinnen und Notaren seit dem 15. Mai 2024 ebenfalls dort zur Verfügung. Das Prüfungstool wird weiterhin auch unter <https://gwg.bnotk.de/ams/GwG> verfügbar sein. 

### **>> Über den Autor**

*Dr. Milan Bayram ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Baden-Württemberg und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Geldwäsche- und Kostenrecht zuständig*

*Foto: anyaberkut / iStock / Getty Images Plus via Getty Images*



# AUF EIN WORT MIT ...



Alexander Schmid

## Alexander Schmid

Informatiker & Chief Digital Officer (CDO)  
bei der Bundesnotarkammer

**„KI stellt eine der wichtigsten Zukunftstechnologien dar und eröffnet vollkommen neue Möglichkeiten.“**

*Das Interview wurde geführt von Susanne Boese (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) und Milan Bayram (Notarassessor sowie Referent u. a. für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)*

In unserer Rubrik „Auf ein Wort mit ...“ stellen wir Ihnen heute den Chief Digital Officer der Bundesnotarkammer, Alexander Schmid, vor und beleuchten die Chancen und Risiken von Künstlicher Intelligenz sowie Anwendungsfelder, bei denen die Technologie im Notariat zum Einsatz kommen kann.

### Herr Schmid, welche Stationen haben Sie zur Bundesnotarkammer geführt und was ist Ihre Aufgabe als Chief Digital Officer?

Ich habe Informatik studiert und bin seit fast 30 Jahren in der IT bzw. Software-Branche tätig. Dabei habe ich in verschiedenen Positionen als Softwareentwickler und -architekt gearbeitet und war viele Jahre als Projektleiter tätig. Wichtige Stationen meiner Tätigkeit waren einerseits Dienstleister wie Platinion – Boston Consulting Group und SapientNitro und andererseits Projekthäuser wie Allplan-Nemetschek, wo ich die Entwicklung und den Betrieb des gesamten Produktportfolios verantwortet habe. Dadurch konnte ich sehr unterschiedliche Perspektiven auf die Produktentwicklung kennenlernen. Bei der Bundesnotarkammer verantworte ich als Chief Digital Officer ebenfalls die IT, genauer gesagt die Entwicklung und den Betrieb der IT-Produkte.

### Warum ist das Thema Künstliche Intelligenz derzeit so präsent?

Die Veröffentlichung von ChatGPT im November 2022 war ein Meilenstein in der technologischen Entwicklung. Spätestens seit diesem Zeitpunkt ist klar, dass Künstliche Intelligenz eine der wichtigsten Zukunftstechnologien darstellt und vollkom-

men neue Möglichkeiten eröffnet. Die Forschung befasst sich zwar schon seit den Fünfzigerjahren mit dem Thema, doch durch die aktuell zur Verfügung stehende Rechenkapazität wurde die Technologie auf ein neues Level gehoben.

KI-basierte Systeme interagieren mit uns auf immer natürlichere Art und Weise und sind in der Lage Probleme zu lösen, die Software bisher nicht lösen konnte. Dabei liegt eine Stärke von KI in der Auswertung von großen Datenmengen, aber sie ist auch in der Lage neue „kreative“ Inhalte wie Texte, Bilder oder Videos zu erschaffen. Aufgrund dieses enormen Potenzials ist es wichtig, dass wir uns mit der Technologie und den damit verbundenen Chancen und Möglichkeiten befassen.

### Was ist das Besondere an Generativer Künstlicher Intelligenz und was unterscheidet sie von traditionellen KI-Modellen?

Künstliche Intelligenz befasst sich mit der Automatisierung von Intelligenz und ermöglicht Maschinen, Aufgaben auszuführen, die bisher menschliches Denken erforderten. Traditionelle KI-Algorithmen haben sich mit Mustererkennung beschäftigt oder regelbasiert Antworten erzeugt. Man kann sich diese als komplexe „Wenn-Dann“-Systeme vorstellen. Diese Systeme arbeiteten in der Größenordnung weniger tausend dieser „Wenn-Dann“-Beziehungen, um daraus Antworten zu erzeugen.

Im Gegensatz dazu stellt Generative Künstliche Intelligenz eine Kategorie von Algorithmen dar, die versucht, die Funktions-

weisen des Gehirns nachzuahmen. Grob gesagt, werden statistische Wahrscheinlichkeiten gespeichert, zum Beispiel wie häufig das Wort „geht“ auf das Wort „wie“ folgt. Wenn man nun diese Wahrscheinlichkeiten nutzt, um das nächste Wort zu raten, kann so neuer Inhalt erzeugt werden. Und wenn man dann mehrere Hundert Milliarden solcher Wahrscheinlichkeiten erfasst, erhält man Modelle wie ChatGPT und erstaunliche Ergebnisse. Dieses Prinzip funktioniert nicht nur mit Sprache, sondern auch mit Bildern, Videos und Musik und ist natürlich von mir stark vereinfacht dargestellt.

### **Welche Chancen und Risiken bringen der Einsatz von Künstlicher Intelligenz mit sich?**

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz kann eine enorme Unterstützung bei der Auswertung von großen unstrukturierten Datenmengen sein. Intelligente Assistenten sind bereits heute in der Lage, schwierige kommunikative Aufgaben zu übernehmen. KI kann hilfreich sein bei der Transkription von Audio-Dateien, Übersetzungen, Zusammenfassungen oder bei der Generierung von Ideen und Inhalten und vielem mehr. Wir werden KI in vielen Bereichen sehen, an die wir heute noch nicht einmal denken. Die Benutzung von Software wird sich grundlegend verändern.

Neben den vielfältigen Anwendungsgebieten gibt es aber auch Probleme und Risiken. So ergeben sich im Bereich Cyber Security ganz neue Problemstellungen. Perfekte Sprach- und Video-Imitationen von Personen oder tiefes Verständnis von Unternehmensabläufen und handelnden Personen ermöglichen vollkommen andere Betrugsszenarien.

Es ist außerdem wichtig, zu verstehen, dass Generative KI inhärente Eigenschaften besitzt, die sie für manche Anwendungsfälle problematisch werden lässt. Wie oben erwähnt, sind Antworten aus Wahrscheinlichkeiten generiert. Eine KI kann dabei nicht unterscheiden, ob eine Aussage faktisch korrekt oder frei erfunden ist. Eine Antwort kann also vollkommen aus der Luft gegriffen sein. Es gibt Beispiele in denen KIs durch die Bildung lateinisch klingender Worte Namen von Arzneimitteln erfunden haben, die nicht existieren. Dieses Phänomen nennt man Halluzinationen und es birgt natürlich große Risiken in sich.

### **Welche Anwendungsfälle gibt es im Notariat?**

Sinnvolle Anwendungsfälle im Notariat liegen derzeit zum Beispiel in der Auswertung größerer Datenmengen. So könnte eine KI dabei unterstützen Dokumente zusammenzufassen, Informationen aus unstrukturierten Daten zu extrahieren und große Datenbestände im Hinblick auf eine bestimmte Fragestellung zu durchsuchen. Auch bei der Erstkommunikation mit den Beteiligten kann KI sinnvoll und zielführend unterstützen und beispielsweise einfache Aufgaben wie Terminvereinbarungen übernehmen.

Für die originäre Erstellung von Urkunden ist die Technologie hingegen derzeit nur wenig sinnvoll. Aufgrund der Fehleranfälligkeit wäre der Aufwand für die manuelle Prüfung der Dokumente zu hoch. Daran zeigt sich, dass KI zwar viele Einsatzmöglichkeiten bietet, um Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten, letztendlich der Faktor Mensch aber entscheidend bleibt.

### **Wie setzt sich die Bundesnotarkammer mit dem Thema Künstliche Intelligenz auseinander?**

Unser Ziel ist es, die Technologie zu verstehen und so weit wie möglich sinnvoll zu nutzen. Daher befinden wir uns aktuell im Gespräch mit den marktführenden Unternehmen wie OpenAI und ALEPH ALPHA.

Wir untersuchen, welche Lösungen es für spezielle Anwendungsfälle gibt. Ein mögliches Szenario wäre zum Beispiel, eine KI darauf zu trainieren, fachliche Fragestellungen zum Thema Geldwäsche zu beantworten. Dafür trainieren wir gerade eine KI in einer DSGVO-konformen Umgebung mit den spezifischen Fachdokumenten, die wir zum Thema Geldwäsche in den letzten Jahren erarbeitet haben. Im nächsten Schritt überprüfen wir, ob die KI sachlich korrekte Antworten liefern kann und die passenden Referenzen angibt. Hinzu kommt das sogenannte Prompt Engineering, mit dem wir die KI dazu bringen wollen, in kurzer angemessener Fachsprache zu antworten. Das Thema ist durchaus komplex, aber auch sehr spannend.

### **Welche weiteren Projekte unterstützt die Bundesnotarkammer?**

Wir unterstützen ein Forschungsprojekt der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, um die Grundlagenforschung zum Thema Künstliche Intelligenz voranzutreiben. In dem Projekt geht es darum, verschiedene KI-Ansätze so zu kombinieren, dass die jeweiligen Vorteile unterschiedlicher Algorithmen zum Tragen kommen. Das Ziel dabei ist, verlässliche Antworten zu erhalten, deren Herleitung nachvollziehbar und korrekt ist. Das ist eine große technische Herausforderung und wäre ein entscheidender Durchbruch für die Anwendung von KI im Allgemeinen und ganz speziell für Anwendungsfälle im Notariat. Darüber hinaus erarbeiten wir Guidelines zur allgemeinen Nutzung von KI und untersuchen, ob es möglich ist, Notarinnen und Notaren eine datenschutzsichere und vertrauliche KI-Umgebung zur Verfügung zu stellen, um selbst mögliche Anwendungsfälle zu testen und Erfahrungen zu sammeln. Zu diesem Zweck haben wir eine interne Arbeitsgruppe gegründet, die Trends beobachten und konkrete Anwendungsfälle identifizieren soll. Das Thema KI entwickelt sich derzeit unglaublich schnell weiter, und wir arbeiten daher intensiv mit den neuen Technologien und Produkten und widmen dem Thema höchste Aufmerksamkeit, um das Potenzial von KI auszuschöpfen.



# VERSCHIEDENES

Foto: ARMMY PICCA / iStock via Getty Images

## GEBURTSTAGS-MITTEILUNGEN

### Rechtsanwalt und Notar a. D. Manfred Blank

Wir gratulieren Rechtsanwalt und Notar a. D. Manfred Blank ganz herzlich zu seinem 70. Geburtstag, den er am 18. Mai feierte. Manfred Blank erhielt 1981 seine Anwaltszulassung und wurde 1995 zum Notar bestellt. Er engagierte sich viele Jahre lang für den Berufsstand und war stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Schuld und Liegenschaftsrecht der Bundesnotarkammer. Zudem war er bis 2013 als Referent für das Deutsche Anwaltsinstitut im Bereich Notarfortbildung tätig.

Manfred Blank hat sich als Mitherausgeber der Deutschen Notarzeitung und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Notarinstituts verdient gemacht. Darüber hinaus hat er eine Vielzahl an Publikationen zum Bauträgerrecht, Wohnungseigentumsrecht und notariellen Berufsrecht verfasst.

Wir übermitteln Manfred Blank unsere herzlichen Glückwünsche und wünschen ihm alles Gute für die kommenden Jahre.

### Notar a. D. Dr. Franz Josef Dumoulin

Wir übermitteln Notar a. D. Dr. Franz Josef Dumoulin unsere herzlichen Glückwünsche zu seinem 90. Geburtstag, den er am 1. April 2024 feierte. Dr. Dumoulin hat sich seit seiner Ernennung zum Notarassessor am 6. April 1962 beständig um den Berufsstand verdient gemacht. So war er von Januar 1966 bis Juni 1970 Geschäftsführer der Bundesnotarkammer. Während dieser Zeit war er ebenfalls als Schriftleiter der Deutschen Notarzeitung (DNotZ) tätig. Von 1975 bis 1984 war Dr. Dumoulin Hauptschriftleiter der DNotZ und wurde 1988 vom Präsidium der Bundesnotarkammer in den Kreis der Herausgeber berufen – ein Amt, das er bis 1999 innehatte.

Auch nach seiner Ernennung zum Notar am 1. Juli 1970 in Bonn blieb Dr. Dumoulin der Bundesnotarkammer eng verbunden und wurde in die Ausschüsse

für die GmbH-Reform, für Kostenrecht und Haftpflichtversicherung und für Familien- und Erbrecht berufen. Zudem war er ab 1970 Mitglied im Ausschuss für internationale Angelegenheiten, zu dessen Vorsitzenden er 1979 ernannt wurde. Er brachte seine Sachkenntnis zudem in verschiedenen Tätigkeiten für die Union des Lateinischen Notariats ein, so zum Beispiel als Berichterstatter und Delegierter bei Kongressen. Zudem engagierte er sich im Bereich der Rheinischen Notarkammer und war von 1973 bis 2001 Mitglied des Personalausschusses.

In Anerkennung seines stetigen Engagements für das Notariat gratulieren wir Dr. Franz Josef Dumoulin herzlich und verbinden unsere Gratulation mit den besten Wünschen für die weitere Zukunft.

### Notar a. D. Dr. Norbert Frenz

Wir gratulieren ganz herzlich Notar a. D. Dr. Norbert Frenz zu seinem 70. Geburtstag, den er am 1. April 2024 feierte. Dr. Frenz engagiert sich seit über dreißig Jahren für die Standesarbeit. Nach sei-

ner Ernennung zum Notarassessor am 10. Dezember 1984 war er von März 1991 bis Juni 1994 in der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer tätig, deren Geschäftsführung er 1992 übernahm. Am 14. Juni 1993 wurde Dr. Norbert Frenz zum Notar in Solingen ernannt. Sein Amt legte er sogleich nieder, um als Notar a. D. seine Tätigkeit bei der Bundesnotarkammer fortzusetzen. Am 18. Februar 1994 erfolgte sodann die Ernennung zum Notar in Mönchengladbach, wo er sein Amt bis zur Amtszusatzverlegung nach Kempen 2006 ausübte. Seit 1997 ist Dr. Norbert Frenz Vorstandsmitglied und Vizepräsident der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung und war 21 Jahre lang Leiter des Fachinstituts für Notare beim Deutschen Anwaltsinstitut Bochum. Dr. Frenz engagierte sich in der Rheinischen Notarkammer als Mitglied des Personalausschusses sowie des Vorstands. 2023 wurde er zum Ehrenmitglied der Rheinischen Notarkammer ernannt. 2020 erhielt Dr. Frenz das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Wir übermitteln Dr. Norbert Frenz unsere herzlichsten Glückwünsche und sprechen ihm alle guten Wünsche für die Zukunft aus.

#### **Notar a. D.**

##### **Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke**

Wir gratulieren ganz herzlich Notar a. D. Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke zu seinem 80. Geburtstag, den er am 29. März 2024 feierte. Prof. Jerschke kann auf vierzig Jahre Assessoren- und Notartätigkeit zurückschauen und hat sich bis zu seiner Amtsniederlegung am 31. Dezember 2012 mit großem Engagement nachhaltig für den Berufsstand eingesetzt. Zwei Jahre nach seiner Ernennung zum Notarassessor wurde Prof. Jerschke am 1. April 1974 an die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer, welche sich zu damaliger Zeit in Köln befand, bestellt. Von März 1975 bis August 1977 war er stellvertretender Geschäfts-

führer der Bundesnotarkammer. Sein außerordentliches Engagement galt zudem dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) sowie dem Deutschen Notarinstitut (DNotI). Das DAI unterstützte Prof. Jerschke zwischen 1982 und 2011 durch die Leitung des Fachinstituts für Notare in Bochum sowie als stellvertretender Vorsitzender des DAI. Für das DNotI war Prof. Jerschke ab dem 1. Januar 1993 als Beiratsmitglied tätig, bis er 2003 stellvertretender Beiratsvorsitzender des DNotI wurde. Gleichzeitig interessierte sich Prof. Jerschke sehr für die Entwicklung und Zukunft des Berufsstandes. So übernahm er 1995 eine Honorarprofessur an der Universität Augsburg und leitete im Jahre 2000 die Veranstaltung der Europäischen Rechtsakademie (ERA, Trier) in Brüssel zur Europäisierung des Notariatsrechts und zu den Zukunftsfragen des Notariats in einer europäischen und rechtsvergleichenden Perspektive. 2002 erhielt Prof. Jerschke in Anerkennung seiner Verdienste um den Notarstand das Verdienstkreuz am Bande.

Wir gratulieren Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke herzlich zum Geburtstag und sprechen ihm für die Zukunft alle guten Wünsche aus. ✍

# IMPRESSUM

<b>Herausgeber</b>	Bundesnotarkammer K.d.ö.R. Mohrenstraße 34, 10117 Berlin T. +49 30 383866-0 E. <a href="mailto:info@bnotk.de">info@bnotk.de</a> <a href="http://www.bnotk.de">www.bnotk.de</a>
<b>Schriftleiter</b>	Notar Michael Uerlings, Bonn
<b>Redaktion</b>	Notarassessor Dr. Milan Bayram, Berlin
<b>Grafik   Design</b>	Isabel Krüger, Berlin
<b>Druck</b>	Brigitte Scheiner Druck- und Verlagsservice Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn
<b>Fotos Umschlag</b>	Pakin Jarende / iStock / Getty Images Plus via Getty Images Simon Asquith / EyeEm via Getty Images